

2347/AB XX.GP

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Dietachmayr, Keppelmüller, Koppler und Genossen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen (Nr.2385/J).

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Anfrage halte ich ganz allgemein folgendes fest:

Im Hinblick auf den Charakter der von den anfragenden Abgeordneten gestellten Fragen, welche ausschließlich praktische und statistische Aspekte des anfragegegenständlichen Themas betreffen, habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, welchem die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung und damit unter anderem die Erstattung von Gutachten und die Abgabe von Stellungnahmen in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung sowie die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten obliegt, um Äußerung ersucht. Eine Kopie des diesbezüglichen Antwortschreibens des Hauptverbandes liegt zur Information bei. Aufgrund der darin enthaltenen umfassenden und ausführlichen Behandlung dieses Problemkreises gehe ich davon aus, daß damit alle gestellten Fragen zur Zufriedenheit der anfragenden Abgeordneten beantwortet sind. Ich kann dem somit nur mein Versprechen hinzufügen, die bereits von meinen Amtsvorgängern Josef Hesoun (siehe auch dessen Beantwortung der diesbezüglichen parlamentarischen An-

frage der Abgeordneten Koppler, Stocker und Genossen (Nr.6694/J), vom 22.7.1994) und Franz Hums unternommenen Bemühungen um eine Öffnung der Zahnambulatorien der Krankenversicherungsträger für außervertragliche Leistungen der Zahnbehandler ungeachtet des Widerstandes der Ärzteschaft fortsetzen zu wollen. In diesem Sinne werde ich im Zuge der nächsten Novelle zum ASVG wieder eine Änderung des § 153 Abs.3 dieses Gesetzes zur Diskussion stellen.

Betr.: Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen - parlamentarische Anfrage

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Mai 1997, ZI. 21.891/81-5/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage folgendermaßen Stellung:

Frage 1:

Die Kosten, zu denen von den niedergelassenen Zahnärzten - Kronen und Brücken angeboten werden, sind regional bedingt verschieden hoch. Sie bewegen sich im Regelfall zwischen 7.000 S und 13.000 S. Die niedergelassenen Zahnärzte halten sich somit im wesentlichen an die Vorschläge des bundeseinheitlichen Honorarrichttarifes der Österreichischen Ärztekammer. Dieser beträgt derzeit 8.220 S (exklusive Edelmetall) für eine Krone und kann laut Erläuterungen zum Honorarrichttarif bei der Individualkalkulation in einer Bandbreite von minus 20% bis plus 30 % variiert werden.

Frage 2: ,

Die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen wären in der Lage, diesen Zahnersatz unter Erhaltung desselben Qualitätsniveaus anzubieten. Dies insbesondere deshalb, weil es sich dabei um keine völlig neue Leistung handeln würde. Die Ambulatorien erbringen bereits jetzt die Vertragsleistung "Verblend-Metall-Keramikkrone als Klammerzahnkrone" im Zusammenhang mit dem abnehmbaren Zahnersatz, die medizinisch und technisch mit einer normalen Verblend-Metall-Keramikkrone vergleichbar ist.

Frage 3:

Nach einer Vollkostenkalkulation der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse könnte eine Krone den Patienten zu einem Verkaufspreis von 5.051 S angeboten werden. Auch andere Gebietskrankenkassen kommen zu einem kalkulierten Verkaufspreis von 5.000 S bis 5.500 S. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß der Tarif für die Vertragsleistung "Verblend-Metall-Keramikkrone als Klammerzahnkrone" derzeit bei 5.860 S liegt.

Frage 4:

Die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen sind bereits jetzt in der Lage, kostendeckend zu arbeiten. Durch eine neue Leistung "Krone und Brücken" würde daher nicht nur keine Subvention erforderlich sein, sondern es würde ein positiver Deckungsbeitrag zum Ergebnis der Zahnambulatorien erwartet.

Ergänzend sei aber darauf hingewiesen, daß die Zahnambulatorien diese Leistungen ebenfalls als Privatleistung an den Versicherten erbringen würden. Dies deshalb, weil sich der gesetzliche und satzungsmäßige Leistungsumfang des Zahnersatzes grundsätzlich nur auf den abnehmbaren Zahnersatz und nicht auf Kronen und Brücken erstreckt.

Frage 5:

Wie zu Frage 2 ausgeführt, leisten die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen bereits jetzt die Vertragsposition "Verblend-Metall-

Keramikkrone als Klammerzahnkrone". Nachdem diese medizinisch und technisch mit "Normalkronen" vergleichbar ist, wäre somit aufgezeigt, daß die personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen im wesentlichen bereits jetzt vorliegen. Dies insbesondere auch noch deshalb, weil die Herstellung der Kronen und Brücken - wie bei den niedergelassenen Ärzten - großteils an Labors vergeben werden würde.

Frage 6:

Unter Beibehaltung der derzeitigen satzungsmäßigen Bestimmungen zum Zahnersatz sind keine Mehrkosten zu erwarten. Es würde vielmehr zu einer weiteren Verbesserung der Rentabilität der Zahnambulatorien kommen.